

RS Vwgh 1993/1/20 92/13/0275

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §8 Abs1 idF 1975/335;

FinStrG §98 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/14/0062 E 21. September 1982 VwSlg 5707 F/1982; RS 1

Stammrechtssatz

Vorsätzliches Handeln beruht zwar auf einem nach außen nicht erkennbaren Willensvorgang, ist aber aus dem nach außen in Erscheinung tretenden Verhalten des Täters zu erschließen, wobei sich die diesbezüglichen Schlußfolgerungen der Behörde als Ausfluß der Beweiswürdigung erweisen (Hinweis E 22.10.1981, 2524/80, 2876/80, 81/14/0125, 0126).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992130275.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at